

Umsetzung der DIN 1986 Teil 30 in Schleswig-Holstein

1. Rechtlicher Hintergrund

Bei den Grundstücksentwässerungsleitungen handelt es sich um Abwasseranlagen im Sinne des § 60 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes. Diese müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Allgemein anerkannte Regeln der Technik nach § 60 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz sind z. B. DIN-Normen und Arbeitsblätter der technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen. Diese Normen gelten unmittelbar und sind bundesweit verbindlich. Darüber hinaus gelten in Schleswig-Holstein die von der obersten Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt nach § 34 Landeswassergesetz eingeführten technischen Bestimmungen als allgemein anerkannte Regeln der Technik.

Für den Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen gibt die DIN 1986 Teil 30 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Instandhaltung“ die allgemein anerkannten Regeln der Technik vor. Diese Norm wurde mit Änderungen und Ergänzungen am 05. Oktober 2010 als allgemein anerkannte Regel der Technik nach § 34 Abs. 1 des Landeswassergesetzes in Schleswig-Holstein eingeführt und im Amtsblatt bekannt gemacht (Amtsbl. Schl.-H. S. 905).

Aufgrund dieser Einführung ist die DIN 1986 Teil 30 in der Fassung vom Februar 2003 für den Betrieb und die Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen mit den in der Bekanntmachung genannten Änderungen und Ergänzungen in Schleswig-Holstein bindend anzuwenden. Dies gilt so lange, bis diese Einführung der DIN 1986 Teil 30 im Amtsblatt wieder aufgehoben wird.

Verpflichtet zur Umsetzung der landesrechtlich eingeführten DIN 1986 Teil 30 ist der Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage (in der Regel der Grundstücks- oder Hauseigentümer). Er ist nachweispflichtig, dass seine Abwasseranlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und er dementsprechend die Zustandserfassung vorgenommen hat. Hierzu hat er die erforderlichen Nachweise (z. B. Bestandsplan, Bildmaterial der optischen Inspektion oder Protokoll der Dichtheitsprüfung [Luft / Wasser] und den Prüfbericht) vorzuhalten und auf Anforderung dem Träger der Abwasserbeseitigungspflicht oder der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

2. Regelungen aus der Bekanntmachung vom 05. Oktober 2010

2.1 Häusliches Abwasser

Da die zeitlichen Vorgaben der DIN 1986 Teil 30 für die Überprüfung aller Abwasserleitungen in Schleswig-Holstein zum Zeitpunkt der Einführung nicht mehr umsetzbar waren, wurden insbesondere die Prüfzeitpunkte der DIN 1986 Teil 30 angepasst. Aus der nachfolgenden Tabelle geht hervor, wann Grundstücksentwässerungsanlagen, die häusliches Abwasser ableiten, in Schleswig-Holstein auf Dichtheit zu prüfen sind:

	Erstprüfung	Wiederholungsprüfung
in Wasserschutzgebieten		
• Zone II	Unverzüglich, spätestens 2015	nach 5 Jahren
• Zone III und Zone III A	Unverzüglich, spätestens 2015	nach 15 Jahren
• in Wasserschutzgebieten der Zone III B	<ul style="list-style-type: none"> • bei Kanalnetzen, die zum 31.12.2022 nicht sanierungsbedürftig sind, bis zum 31.12.2025 • sonst 3 Jahre nach Sanierung des öffentlichen Kanalnetzes, wenn die Sanierung nach dem 31.12.2022 erfolgt 	nach 30 Jahren
außerhalb von Wasserschutzgebieten		

Sofern der Träger der Abwasserbeseitigungspflicht das Gemeindegebiet in Untersuchungsgebiete einteilt oder die Untersuchung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen für diesen durchführt bzw. durchführen lässt, können mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde abweichende (längere) Fristen festgelegt werden.

Auch in besonderen Härtefällen (z. B. Abriss eines Gebäudes innerhalb von 5 Jahren) kann von den genannten Fristen mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde abgewichen werden.

2.2 Gewerbliches / industrielles Abwasser

Die DIN 1986 Teil 30 unterscheidet hinsichtlich der Abwasserart nur zwischen gewerblichem und häuslichem Abwasser. Unter gewerblichem Abwasser wird das Abwasser subsumiert, das durch industriellen und gewerblichen Gebrauch verändert und verunreinigt ist. Häusliches Abwasser stammt hingegen aus Küchen, Waschküchen, Badezimmern, Toiletten und ähnlichen Räumen.

Generell weist das gewerbliche Abwasser ein höheres Gefährdungspotenzial auf, als das häusliche Abwasser. Deshalb müssen Grundstücksentwässerungsanlagen, die diese Abwasserart ableiten, entsprechend der nachfolgenden Tabelle auf Dichtheit überprüft werden:

	Erstprüfung	Wiederholungsprüfung
vor einer Abwasservorbehandlungsanlage	Unverzüglich, spätestens 2015	nach 5 Jahren
nach einer Abwasservorbehandlungsanlage	Unverzüglich, spätestens 2015	nach 15 Jahren

Es gibt jedoch auch Gewerbe- und Industriebetriebe, die gewerbliches Abwasser produzieren, das mit dem Gefährdungspotenzial des häuslichen Abwassers vergleichbar ist. Für dieses Abwasser wurde für Schleswig-Holstein eine Sonderregelung getroffen.

Hiernach gelten für gewerbliches Abwasser, das vorbehandelt wurde oder keiner Abwasservorbehandlung bedarf und weniger als die 3-fache Konzentration des häuslichen Rohabwassers aufweist, die Vorgaben für häusliches Abwasser entsprechend.

D. h.,

- wenn die Abwasserkonzentration in allen Parametern unterhalb der genannten Konzentrationen liegt, ist z. B. eine Abwasserleitung außerhalb von Wasserschutzgebieten erst bis zum 31.12.2025 optisch zu untersuchen; eine Wiederholungsprüfung ist erst im Jahr 2055 erforderlich.
- wenn die Abwasserkonzentration mindestens einen Parameter überschreitet, ist z. B. eine Abwasserleitung außerhalb von Wasserschutzgebieten bis zum 31.12.2015 mit Überdruck mit den Prüfmedien Wasser oder Luft zu untersuchen; eine Wiederholungsprüfung ist im Jahr 2030 erforderlich.

Die 3-fache Konzentration ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Parameter	Konzentration
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	1.500 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	3.000 mg/l
Phosphor gesamt (P _{ges})	75 mg/l
Stickstoff gesamt anorganisch (N _{ges, anorg})	270 mg/l
Stickstoff gesamt (N _{ges})	350 mg/l

Den Nachweis der Konzentration hat der Gewerbe- bzw. Industriebetrieb bis zum 31.12.2015 auf eigene Kosten zu führen, wenn die Regelung für ihn zum Tragen kommen soll.

Sollte sich der Produktionsbetrieb oder die Abwasserzusammensetzung nach 2015 ändern, ist der Konzentrationsnachweis vom Gewerbe- bzw. Industriebetrieb unverzüglich

zu führen und der jeweilige Träger der Abwasserbeseitigungspflicht oder die untere Wasserbehörde der Kreise und kreisfreien Städte hierüber zu informieren. Diese entscheidet dann über die Prüffristen.

Hinweise zum Einordnen der unterschiedlichen gewerblichen Rohabwasserkonzentrationen können der vom Umweltministerium herausgegebenen Handlungsempfehlung entnommen werden, die im Internet (www.schleswig-holstein.de/handlungsempfehlung) heruntergeladen werden kann.

2.3 Niederschlagswasser

Gemäß § 54 Wasserhaushaltsgesetz handelt es sich bei Niederschlagswasser (Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließendes Wasser) definitionsgemäß ebenfalls um Abwasser. Da die Verschmutzung und somit auch das Gefährdungspotential von der Fläche, auf den der Regen fällt, abhängig ist, wurden für Schleswig-Holstein gefährdungsabhängige Untersuchungsfristen vorgegeben. Diese ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

	Erstprüfung	Wiederholungsprüfung
gering verschmutzt	keine Überprüfung	---
normal verschmutzt	<ul style="list-style-type: none"> • bei Kanalnetzen, die zum 31.12.2022 nicht sanierungsbedürftig sind, bis zum 31.12.2025 • sonst 3 Jahre nach Sanierung des öffentlichen Kanalnetzes, wenn die Sanierung nach dem 31.12.2022 erfolgt 	nach 30 Jahren
stark verschmutzt und Mischwasser		

Nach der schleswig-holsteinischen Definition fällt

- gering verschmutztes Niederschlagswasser z. B. auf reinen Wohngrundstücken und allgemeinen Wohngebieten sowie in den Wohnstraßen, Radwegen, Gehwegen, wassergebundenen Wegen und Grünflächen,
- normal verschmutztes Niederschlagswasser z. B. in Mischgebieten, Dorfgebieten, Gewerbe- und Industriegebieten, Parkplätzen, Hauptverkehrsstraßen und entsprechenden Gebieten und
- stark verschmutztes Niederschlagswasser z. B. bei nicht überdachten Lager- und Umschlagplätzen für Schad- und Giftstoffe, bei bestimmten Bereichen von Wochenmärkten für die Zeitdauer des Marktbetriebes (z. B. Fischstände), sowie entsprechenden Gebieten an.

Die tatsächliche Einstufung nach gering, normal oder stark verschmutztem Niederschlagswasser hängt dabei von der Qualität des Niederschlagswassers ab, nicht nach der baurechtlichen Gebietseinteilung, in dem sich die Abwasserleitung befindet. Es wurde daher für Schleswig-Holstein ebenfalls festgelegt, dass Anlagen auf industriell und gewerblich genutzten Grundstücken mit einer hinsichtlich der Regenwasserbelastung vergleichbaren Nutzung wie in reinen Wohngebieten sowie für Regenwasseranlagen auf anderen Grundstücken in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer befestigten Fläche von 1.000 m² von der Zustandserfassung und Dichtheitsprüfung ausgenommen sind.

2.4 Saniertes öffentliches Kanalnetz

Um Klarzustellen was unter einem sanierten öffentlichen Kanalnetz verstanden wird, wurde in Schleswig-Holstein folgende Regelung getroffen:

Das Kanalisationsnetz bzw. die Kanalisationshaltung der öffentlichen Schmutz- und Mischwasserkanalisation einschließlich der Anschlussleitungen gilt im Sinne der landesrechtlich eingeführten DIN 1986 Teil 30 in diesem Zusammenhang als saniert, wenn dieses / diese keine Schäden der Klassen

- 4 und 5 nach ISYBAU oder
- 0 und 1 nach DWA M 149 Teil 3

aufweist.

2.5 Regelungen für Wasserschutzgebiete

Bei einer aufgeteilten Schutzzone III sind die verkürzten Prüffristen nur auf die ausgewiesene Zone III A anzuwenden. Für Grundstücksentwässerungsanlagen in Wasserschutzgebieten der Schutzzonen III B gelten die Anforderungen hinsichtlich der („übrigen“) Gebiete außerhalb von ausgewiesenen Wasserschutzgebieten. Sieht die Wasserschutzgebietsverordnung keine Aufteilung in die Schutzzonen III A und III B vor, so gelten die verschärften Anforderungen für die gesamte Zone III. Die Prüffristen ergeben aus der o. g. Tabelle.

Werden Wasserschutzgebiete neu ausgewiesen, so hat die Dichtheitsprüfung in diesen Gebieten innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung zu erfolgen. Liegt die Inbetriebnahme der Abwasserleitung oder das Inkrafttreten der Verordnung vor 2011 hat die Dichtheitsprüfung umgehend, spätestens bis zum 31.12.2015, zu erfolgen.

2.6 Einzelregelungen zur Wiederholungsprüfung

Wenn bereits vor Ablauf der zulässigen Frist der Dichtheitsnachweis nach der DIN EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“ aus Oktober 1997 (Neubauabnahme) oder die Dichtheitsüberprüfung nach der DIN 1986 Teil 30 (bestehende Gebäude) fachgerecht, incl. der erforderlichen Dokumentation durchgeführt wurde, verschiebt sich der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung. Diese Überprüfungen werden so behandelt, als ob sie zum spät möglichsten Zeitpunkt erfolgt wären. Das bedeutet, wenn zum Beispiel eine Abwasserleitung außerhalb von Wasserschutzgebieten bereits heute geprüft und bei Bedarf saniert wird, eine Wiederholungsprüfung erst im Jahr 2055 erforderlich wird.

2.7 Sanierung von schadhaften Grundstücksentwässerungsanlagen

Soweit die Abwasseranlagen nicht den technischen Anforderungen entsprechen, hat der Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 60 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Landeswassergesetz die erforderlichen Maßnahmen (Sanierung) innerhalb angemessener Fristen durchzuführen. Die Sanierungsfristen hängen grundsätzlich vom Schadensbild und dem sich hieraus für die Schutzgüter resultierendes Gefährdungspotential ab. Die vom Umweltministerium herausgegebene Handlungsempfehlung enthält hierzu eine Empfehlungstabelle, die eine Abschätzung ermöglicht, in welchen Zeitabständen eine Sanierung aufgrund der Schutzgüter sinnvoll ist.

2.8 Regelungen für Wohnungseigentümergeinschaften

Da die o. g. zeitlichen Vorgaben für die Eigentümer bzw. die Verwalter von Wohnungseigentümergeinschaften, die mehrere Mietobjekte in unterschiedlichen Gemeinden besitzen bzw. verwalten, ggf. schwierig umzusetzen sind, ist es zulässig, dass die Gemeinschaften Untersuchungskonzepte für die Dichtheitsprüfung aufstellen. Diese Konzepte legen die zeitliche Abfolge der Dichtheitsuntersuchungen in den einzelnen Gemeinden (im Einzelfall auch über 2025 hinaus) fest. Mit Zustimmung der Wasserbehörde zum Untersuchungskonzept gelten die dort festgelegten Fristen für die Dichtheitsuntersuchung als verbindlich vereinbart.

Um nicht in zeitlichen Verzug zu geraten, legen die Wohnungsbaugesellschaften, die dieses wollen, den unteren Wasserbehörden ihr Konzept bis spätestens zum 31.12.2015 vor. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt kein Konzept vorgelegt bzw. kein verbindlicher Termin

zur Vorlage mit der unteren Wasserbehörde vereinbart worden sein, gelten die in der Bekanntmachung genannten Fristen.

2.9 Weitere Regelungen der Bekanntmachung

Bei verzweigten Ableitungssystemen, die auch mit abzweigfähigen Kamerasystemen nicht vollständig inspiziert werden können, kann auf eine Untersuchung des nicht inspizierbaren Bereichs mit Wasser oder Luft verzichtet werden, wenn dieser Anteil maximal 25 % des gesamten Ableitungssystems ausmacht.

Abweichend von der DIN 1986 Teil 30 können Schächte im Leitungsnetz nach dem gleichen Verfahren überprüft werden, wie das Leitungsnetz, dessen Bestandteil sie sind. D. h., dass eine optische Untersuchung der Schächte ausreichend ist, wenn die umgebenden Leitungen ebenfalls optisch untersucht werden. Eine Dichtheitsprüfung mit Luft oder Wasser ist in diesem Fall nicht zwingend vorgeschrieben.

Die Leitungen zwischen der Kleinkläranlage, die das entsprechend der Abwasserverordnung gereinigte Abwasser (Kleinkläranlage, die mit einer biologischen Reinigungsstufe ausgerüstet ist) ableiten und der Einleitstelle bedürfen keiner weiteren Untersuchung. Die Untersuchung dieser Leitungen ist nicht erforderlich, da das Abwasser den gesetzlichen Vorgaben entspricht und auch versickert werden könnte.

Olav Kohlhase

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

des Landes Schleswig-Holstein

Mercatorstraße 3

24106 Kiel

Telefon: (0431) 988 - 7299

Telefax: (0431) 988 - 7152

E-Mail: olav.kohlhase@mlur.landsh.de